

Satzung Theaterverein D'Gusslochgugger



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Theaterverein D'Gusslochgugger**“.
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
Er hat seinen Sitz in **89160 Dornstadt Ortsteil Tomerdingen**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Dornstadt und Umgebung in Form einer aktiven Theatergruppe. Zu deren Erhalt soll auch der Nachwuchs gefördert werden.

Die Theatergruppe ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederarten:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund schriftlichen Aufnahmeantrags.

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben vom Vorstand ernannt werden.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. 9. des Jahres.

Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied

- a) mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist
- b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Stundung und Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre altes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange und das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins nach vorgegebenen Ordnungen zu bedienen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Dornstadt oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- g) Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten

Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) 1 Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB, sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

Der Vereinskassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und mit ihrem Prüfvermerk zu versehen.

§ 13 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung, usw.) festlegen.
Die Ordnung und deren Änderung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Dornstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dornstadt, den 28.06.2010